

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes in Halberstadt
– Benutzungsordnung –
vom 18.09.2002 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 22.10.2009

Artikel 1

Aufgrund der §§ 6,8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

Der § 1 erhält folgende Änderungen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Halberstadt gelegenen Friedhof in Halberstadt. Die Stadt Halberstadt ist Rechträger des Friedhofes.

(2) Die Stadt Halberstadt hat den Stadt- und Landschaftspflegebetrieb (STALA) Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragt.

Artikel 3

Der § 12 Abs. 2 wird ergänzt durch Punkt h) und erhält folgende Änderung:

§ 12 Arten der Grabstätten

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
- c) Grabstätten für Erdbestattungen
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- e) Ehrengrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsanlagen
- g) Kindergrabstätten
- h) Rasengrabstätten

Artikel 4

Der § 14 Abs. 1 und Abs. 8 erhalten folgende Änderungen:

§ 14 Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(8) Das Ausmauern der Grabstätten ist nicht zulässig.

Artikel 5

Der § 14 wird um den Absatz 10 ergänzt:

§ 14 Grabstätten für Erdbestattungen

(10) Grabstätten bei denen eine Verlängerung möglich ist, können auch im Vorverkauf erworben werden. Die Laufzeit des erworbenen Nutzungsrechts beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte.

Artikel 6

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Änderungen:

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten mit und ohne individuelle Kennzeichnung. Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

Artikel 7

Der § 17 wird um die Absätze (2) und (3) ergänzt:

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen

(2) In Urnengemeinschaftsanlagen sollen vorrangig Urnen aus leicht zersetzbarem Material (Ökournen) zur Bestattung Verwendung finden.

(3) Die Bestattung in Urnengemeinschaftsanlagen mit individueller Kennzeichnung ist beschränkt. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach und bezieht sich nur auf die dafür ausgewiesenen Flächen.

Artikel 8

Der § 17a wird neu eingefügt:

§ 17a Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Das Nutzungsrecht an der Rasengrabstätte erlischt nach Ablauf der Ruhezeit. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Nach erfolgter Bestattung reduziert sich die zu pflegende Fläche auf ca. 1 m². Die Pflege der übrigen Fläche obliegt der Friedhofsverwaltung.

Artikel 9

Der § 19 Absatz 1 erhält folgende Änderung:

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.

Artikel 10

Der § 28 Absatz 2 erhält folgende Änderungen:

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(2) Für Erdgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von sechs Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.